

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Becker (Frankfurt), Dr. Blank, Börnsen (Bönstrup), Breuer, Fischer (Hamburg), Fuchtel, Glos, Günther, Harries, Frau Dr. Hellwig, Höffkes, Kossendey, Lenzer, Magin, Nelle, Neumann (Bremen), Schemken, Susset und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Gattermann, Dr. Solms, Rind, Dr. Weng (Gerlingen), Frau Seiler-Albring, Dr. Hoyer, Neuhausen, Baum, Kleinert (Hannover), Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP

### Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz)

#### A. Problem

Die steuerlichen Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur sollen weiter verbessert werden. Insbesondere sollen auch größere Anreize zur Gründung neuer und zur Unterstützung bestehender Stiftungen geschaffen sowie das Engagement der Bürger und der Wirtschaft für Kunst und Kultur ermutigt werden. Darüber hinaus sollen insbesondere steuerliche Hemmnisse im Bereich der Land- und Forstwirtschaft beseitigt und im Hinblick auf die Einheit Deutschlands gewisse Erleichterungen geschaffen werden.

#### B. Lösung

Es werden weitere steuerliche Maßnahmen zur Förderung von Kunst und Kultur geschaffen.

Zum einen wird es Bürgern und Unternehmen erleichtert, sich an der Erfüllung von Aufgaben der Gemeinschaft durch die Gründung und Unterstützung von Stiftungen zu beteiligen, und zwar durch

1. a) die Möglichkeit der Verteilung des Abzugs von Großspenden für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke, insbesondere Stiftungsdotationen, auf mehrere Jahre,

- b) eine Befreiung von Erben und Vermächtnisnehmern von der Erbschaftsteuer, soweit das Erworbenene innerhalb eines Jahres einer gemeinnützigen Stiftung, die wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient, zugeführt wird.

Zum anderen wird der Freiraum für künstlerisches und kulturelles Engagement erweitert durch

- 2. a) Ausdehnung des sogenannten Übungsleiterfreibetrags auf Nebentätigkeiten im künstlerischen Bereich,
- b) Freistellung derjenigen Kunstgegenstände von der Vermögensteuer, die für Ausstellungen zur Verfügung gestellt und so der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden,
- c) die Möglichkeit, im Einzelfall zuzulassen, daß Vermögen- und Erbschaftsteuer durch Hingabe von besonders wertvollen Kunstwerken getilgt werden,
- d) Ausdehnung des sogenannten Buchwertprivilegs auf Sachentnahmen aus einem Betriebsvermögen für kulturelle Zwecke,
- e) einen begrenzten Sonderausgabenabzug des Schulgelds für private Schulen,
- f) Ausdehnung des Abzugs von Spenden für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke bei der Gewerbesteuer.

Die übrigen Steuerrechtsänderungen sind für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft oder aufgrund der Einheit Deutschlands erforderlich.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Das Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz führt im Entstehungsjahr 1991 zu Steuermindereinnahmen von 70 Mio. DM. Für den Bund ergeben sich im Entstehungsjahr 1991 Steuermindereinnahmen von 24 Mio. DM.

## Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 26 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung).“

2. § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Buchstaben a und b werden jeweils nach dem Wort „wissenschaftlicher“ die Worte „oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt auch, wenn das Gebäude umgebaut wird.“

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 2 Buchstabe b werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember 1990 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und vor dem 1. Januar 1991 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im bisherigen Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, gilt bis 31. Dezember 1996 folgendes:

Hat der Steuerpflichtige zur Zeit des Vertragsabschlusses das 47. Lebensjahr vollendet, verkürzt sich bei laufender Beitragsleistung die Mindestvertragsdauer von 12 Jahren um die Zahl der angefangenen Lebensjahre, um die er

älter als 47 Jahre ist, höchstens jedoch auf 6 Jahre.“

b) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. 30 vom Hundert des Entgelts für den Besuch einer gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschule mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung, das der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er einen Kinderfreibetrag erhält, entrichtet.“

4. Dem § 10b Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 100 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, in den zwei vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.“

5. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2b wird eingefügt:

„(2b) § 3 Nr. 26 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 2b bis 2f werden neue Absätze 2c bis 2g.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1990 endet.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 4 und 5 sind erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1988 endet.“

d) Absatz 13a wird wie folgt gefaßt:

„(13a) § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b vorletzter und letzter Satz ist erstmals für Verträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 abgeschlossen worden sind. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes 1987 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden. § 10 Abs. 1 Nr. 9 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. § 10 Abs. 6 Nr. 1 gilt ent-

sprechend bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag, wenn dieser nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den Fassungen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraum gelten, als Sonderausgabe abgezogen worden ist."

- e) In Absatz 13b wird folgender Satz 1 eingefügt:

„§ 10b Abs. 1 Sätze 3 und 4 sind erstmals auf Einzelzuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 geleistet werden.“

### Artikel 2

#### Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 100 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt sinngemäß;“.

2. In § 13 Abs. 4 werden nach dem Wort „wissenschaftlicher“ die Worte „oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller“ eingefügt.

3. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die Worte „nach § 5 Abs. 1 Nr. 10“ durch die Worte „nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 und 14“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 3 und 4 ist erstmals auf Einzelzuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 geleistet werden.“

- c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) § 13 Abs. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

### Artikel 3

#### Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Nr. 9 werden nach dem Wort „wissenschaftlicher“ die Worte „und als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger“ eingefügt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Kommanditgesellschaft“ die Worte „ , einer Kommanditgesellschaft auf Aktien“ eingefügt.

- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wissenschaftlicher“ die Worte „und als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger“ eingefügt.

- bb) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Soweit Ausgaben im Sinne des Satzes 1 nach § 10b des Einkommensteuergesetzes zurückgetragen worden sind, werden sie in dem Erhebungszeitraum berücksichtigt, in dem sie geleistet worden sind;“.

3. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) § 8 Nr. 9 gilt erstmals für Ausgaben, die im Erhebungszeitraum 1991 geleistet worden sind.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) § 9 Nr. 5 gilt erstmals für Ausgaben, die im Erhebungszeitraum 1991 geleistet worden sind.“

- c) Der bisherige Absatz 4a wird Absatz 4b.

### Artikel 4

#### Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1985 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 101 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Kunstgegenstände und Handschriften, die nach § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 nicht zum sonstigen Vermögen gehören und nicht zur Veräußerung bestimmt sind.“

2. § 110 Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Nicht zum sonstigen Vermögen gehören auch Kunstgegenstände und Handschriften, deren Eigentümer gegenüber der von der Landesregierung bestimmten Stelle jeweils für mindestens fünf Jahre unwiderruflich seine Bereitschaft erklärt hat,

sie für öffentliche Ausstellungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, deren Träger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine regelmäßig öffentlich geförderte juristische Person des privaten Rechts ist, an den in diesen Zeitraum fallenden Stichtagen."

3. Dem § 124 wird der folgende Satz angefügt:

„§ 101 Nr. 5 und § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 in der Fassung des Artikels 4 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) sind erstmals zum 1. Januar 1991 anzuwenden.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 wird nach der Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. soweit Vermögensgegenstände, die von Todes wegen (§ 3) oder durch Schenkung unter Lebenden (§ 7) erworben worden sind, innerhalb von zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) einer Stiftung zugewendet werden, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützig anzuerkennenden wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient. Dies gilt nicht, wenn die Stiftung Leistungen im Sinn des § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung an den Erwerber oder seine nächsten Angehörigen zu erbringen hat, oder soweit für die Zuwendung die Vergünstigung nach § 10b des Einkommensteuergesetzes oder § 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommen wird. Für das Jahr der Zuwendung ist bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer unwiderruflich zu erklären, in welcher Höhe die Zuwendung als Spende zu berücksichtigen ist. Die Erklärung ist für die Festsetzung der Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer bindend.“

2. Dem § 37 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) § 29 Abs. 1 Nr. 4 findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) entstanden ist oder entsteht. Auf Erwerbe, für die die Steuer vor diesem Zeitpunkt entstanden ist, findet die Vorschrift Anwendung, wenn die Zuwendung an eine Stiftung noch innerhalb von zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer erfolgt.“

#### Artikel 6

##### Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 wird die Angabe „(§§ 224, 225)“ durch die Angabe „(§§ 224, 224 a, 225)“ ersetzt.  
2. Nach § 224 wird folgender § 224 a eingefügt:

##### „§ 224 a

##### Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungs Statt

(1) Schuldet ein Steuerpflichtiger Erbschaft- oder Vermögensteuer, kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zugelassen werden, daß an Zahlungs Statt das Eigentum an Kunstgegenständen, Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken, Handschriften und Archiven dem Land, dem das Steueraufkommen zusteht, übertragen wird, wenn an deren Erwerb wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft ein öffentliches Interesse besteht. Die Übertragung des Eigentums nach Satz 1 gilt nicht als Veräußerung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Erbschaftsteuergesetzes.

(2) Der Vertrag nach Absatz 1 bedarf der Schriftform. Der Steuerpflichtige hat das Vertragsangebot an die örtlich zuständige Finanzbehörde zu richten. Zuständig für den Vertragsabschluß ist die oberste Finanzbehörde des Landes, dem das Steueraufkommen zusteht. Der Vertrag wird erst mit der Zustimmung der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde wirksam; diese Zustimmung wird von der obersten Finanzbehörde eingeholt.

(3) Kommt ein Vertrag zustande, erlischt die Steuerschuld in der im Vertrag vereinbarten Höhe am Tag der Übertragung des Eigentums an das Land, dem das Steueraufkommen zusteht. Übersteigt der Betrag eine Million Deutsche Mark, gilt die Steuer für Zwecke des Länderfinanzausgleichs als vereinnahmt.

(4) Solange nicht feststeht, ob ein Vertrag zustande kommt, kann der Steueranspruch nach § 222 gestundet werden. Kommt ein Vertrag zustande, ist für die Dauer der Stundung auf die Erhebung von Stundungszinsen zu verzichten.“

#### Artikel 7

##### Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. die Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen

des privaten oder des öffentlichen Rechts für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 2) mit höchstens drei Vollarbeitskräften zur Überbrückung des Ausfalls des Betriebsinhabers oder dessen voll mitarbeitenden Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfalls oder Todes sowie die Gestellung von Betriebshelfern und Haushaltshilfen an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung.“

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird der Buchstabe b gestrichen. Der bisherige Buchstabe a wird Nummer 4; das Komma am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Nummer 11 wird gestrichen.

### **Artikel 8**

#### **Änderung des Vermögensteuergesetzes**

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird Nummer 7 wie folgt gefaßt:

- „7. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 14 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der

Körperschaftsteuer befreit sind. In den Fällen des Verzichts nach § 54 Abs. 5 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes besteht die Steuerpflicht jeweils für das Kalenderjahr, für das auf die Steuerbefreiung verzichtet wird. In den Fällen des Widerrufs nach § 54 Abs. 5 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes tritt die Steuerbefreiung für das Kalenderjahr ein, für das er gelten soll;“.

2. Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 3 Abs. 1 Nr. 7 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1990 anzuwenden.“

### **Artikel 9**

#### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach der Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### **Artikel 10**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. September 1990

**Dr. Becker (Frankfurt)**  
**Dr. Blank**  
**Börnsen (Bönstrup)**  
**Breuer**  
**Fischer (Hamburg)**  
**Fuchtel**  
**Glos**  
**Günther**  
**Harries**  
**Frau Dr. Hellwig**  
**Höffkes**  
**Kossendey**  
**Lenzer**  
**Magin**  
**Nelle**  
**Neumann (Bremen)**  
**Schemken**  
**Susset**  
**Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion**

**Gattermann**  
**Dr. Solms**  
**Rind**  
**Dr. Weng (Gerlingen)**  
**Frau Seiler-Albring**  
**Dr. Hoyer**  
**Neuhausen**  
**Baum**  
**Kleinert (Hannover)**  
**Wolffgramm (Göttingen)**  
**Mischnick und Fraktion**

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

Kunst und Kultur prägen wesentlich die gesellschaftliche Wirklichkeit, sie gehören zu den Grundlagen für Freiheit, Würde und Selbstverwirklichung des Menschen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Kulturstaat. Sie hat ein großes kulturelles Erbe zu bewahren und die Entwicklung von Kunst und Kultur in Gegenwart und Zukunft zu schützen und zu fördern.

Zwar sind Träger von Kunst und Kultur neben den öffentlichen Institutionen der einzelne Bürger, die Vereine und Verbände. Es ist aber staatliche Aufgabe, günstige Rahmenbedingungen zu erhalten und zu verbessern, unter denen sich künstlerisches Schaffen entfalten und kulturelles Leben fortentwickeln können. Staatliche Unterstützung ist dort zu gewähren, wo die Kräfte des einzelnen nicht ausreichen, um den Bestand unserer Kultur im ganzen zu sichern und an nachkommende Generationen weiterzugeben. Hierzu gehört, daß der Staat nach seinen Möglichkeiten und unter Beachtung der kulturellen Vielfalt Kunst und Künste mit ihren Einrichtungen ebenso wie die Künstler fördert und die Voraussetzungen für die Förderung durch andere schafft oder erleichtert. Staatliche Hilfe allein würde jedoch für ein Gedeihen von Kunst und Kultur nicht ausreichen. Es bedarf daher der Ermutigung für privates Mäzenatentum, damit in Anlehnung an die Regelungen anderer westlicher Länder staatliche Förderung durch privates Engagement ergänzt wird und kulturelle Verantwortung möglichst aus der Eigenverantwortung des Bürgers wachsen kann. Dazu gehört auch die Ermutigung des privaten Engagements von Bürgern, Künstlern, Sammlern, Stiftern und Mäzenen durch steuerliche Maßnahmen.

Dieser grundsätzlichen Einstellung ist in den vergangenen Jahren auch wiederholt im Steuerrecht Rechnung getragen worden:

- So sind seit 1986 zur gezielten indirekten Förderung der Künstler die Werke, die zu Lebzeiten eines Künstlers erworben wurden, von der Vermögensteuer befreit.
- Zugunsten der Stiftungen sind die Möglichkeiten für Zustiftungen verbessert und eine 25%ige Leistungserhaltungsrücklage zugelassen worden. Der Teil des Einkommens, der steuerunschädlich von einer gemeinnützigen Stiftung zum angemessenen Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen verwendet werden darf, ist von einem Viertel auf ein Drittel erhöht, Forstbetriebe gemeinnütziger Stiftungen sind von Steuern befreit worden.
- Der Sonderausgabenabzug für Herstellungs- und Erhaltungsaufwand bei zu eigenen Wohnzwecken

genutzten denkmalgeschützten Gebäuden ist als Dauerregelung ausgebaut worden.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt weitere Schwerpunkte. In der Erkenntnis, daß private Stiftungen zugunsten von Kunst und Kultur und von Wissenschaft und Forschung Freiräume schaffen und sichern und daß sie flexibel und unkonventionell Impulse für gemeinschaftswichtige Aufgaben geben, ist der Stiftungsgedanke zusätzlich zu unterstützen.

Deshalb wird der Spendenabzug bei Zuwendungen an Stiftungen deutlich verbessert. Außerdem werden Erben und Vermächtnisnehmer bei Zuwendung des Erworbenen – binnen eines Jahres – an eine gemeinnützige Stiftung, die wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient, von der Erbschaft-/Schenkungssteuer befreit. Darüber hinaus wird der Handlungsfreiraum für künstlerisches und kulturelles Engagement durch zusätzliche gezielte steuerliche Entlastungsmaßnahmen erweitert. Schließlich wird bei der Gewerbesteuer die Abzugsfähigkeit der Spenden auf Spenden für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke erweitert und ein begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeld eingeführt.

Im Rahmen einer generellen Neuordnung des Spendenrechts, die auch der Bundesrat und der Deutsche Bundestag für erforderlich halten und die von der Bundesregierung für die kommende Wahlperiode angestrebt wird, wird u. a. darüber zu entscheiden sein, ob das Durchlaufverfahren, das beispielsweise auch für Spenden zur Förderung kultureller Zwecke vorgesehen ist, beibehalten werden soll.

Für landwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird die Möglichkeit eröffnet, statt der Steuerfreiheit für die Beibehaltung der bisherigen Steuerpflicht zu optieren. Ferner sollen die Leistungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebshilfsdienste und Dorfhelferinnendienste in sozialen Notfällen, soweit sie bisher dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, von der Umsatzsteuer befreit werden. Dies dient der Gleichstellung der genannten Einrichtungen mit den Sozialversicherungsträgern, die in den Fällen, in denen sie den Versicherten Arbeitskräfte direkt stellen, nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

[Es konnte allerdings bislang noch nicht geklärt werden, ob eine Umsatzsteuerbefreiung mit der 6. EG-Richtlinie vereinbar ist.]

Um auch älteren Bürgern aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik den Aufbau einer privaten Altersversorgung zu ermöglichen, wird für diesen Personenkreis die für den Sonderausgabenabzug und die Steuerfreiheit der außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen erforderliche Mindestvertragslaufzeit von 12 Jahren – altersmäßig

gestaffelt — auf eine Mindestlaufzeit von bis zu 6 Jahren gekürzt.

Auf die Ausführungen in der Einzelbegründung wird verwiesen.

Die steuerlichen Entlastungen wirken sich je nach Inanspruchnahme der einzelnen Vergünstigungen unterschiedlich aus. Sie stellen im Einzelfall Einkommensverbesserungen dar, die sich im vorhinein nicht quantifizieren lassen.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

#### Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 26 EStG)

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Vergütungen bis zur Höhe von insgesamt 2 400 DM im Jahr für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit und für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft als steuerfreie Aufwandsentschädigung anzusehen. Diese Aufwandspauschale wird auf nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten ausgedehnt.

Durch die Einbeziehung nebenberuflicher künstlerischer Tätigkeiten soll insbesondere die Arbeit der im kulturellen Bereich tätigen gemeinnützigen Vereine gefördert werden.

#### Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

##### Zu Buchstabe a

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll die Möglichkeit einer Entnahme zu Buchwerten auf Sachspenden für besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke ausgedehnt werden.

##### Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Ergänzung stellt klar, daß die Entnahme von Gebäuden zum Buchwert nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG bei Umbaumaßnahmen an dem Gebäude nicht ausgeschlossen ist. Als Umbau ist jede bauliche Umgestaltung eines vorhandenen Gebäudes zu werten, solange es in seiner wesentlichen Substanz nicht beeinträchtigt wird (BFH-Urteil vom 28. Juni 1977, BStBl. 1977 II S. 725).

#### Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 1 EStG)

##### Zu Buchstabe a

Mit Rücksicht darauf, daß auch älteren Bürgern der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik der Aufbau einer privaten Altersversorgung erleichtert

wird, soll für eine Übergangszeit von 6 Jahren bei Versicherungen gegen laufende Beitragsleistung die Mindestvertragsdauer von 12 Jahren altersabhängig stufenweise herabgesetzt werden.

##### Zu Buchstabe b

Zur Förderung von nach Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschulen wird ein auf 30 v. H. des gezahlten Schulgeldes beschränkter Sonderausgabenabzug eingeführt. Um Doppelbegünstigungen zu vermeiden, sind Entgeltanteile für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung der Kinder ausgeschlossen. Derartige Aufwendungen werden bereits grundsätzlich nach § 33 a Abs. 2 EStG (Ausbildungsfreibeträge) und nach § 33 c EStG (Kinderbetreuungskosten) steuermäßig berücksichtigt. Die Voraussetzung, daß es sich um ein Kind des Steuerpflichtigen handelt, für das er einen Kinderfreibetrag erhält, stellt sicher, daß die Steuervergünstigung nur für Kinder, die nach § 32 Abs. 1 bis 4 EStG zu berücksichtigen sind, in Betracht kommt.

#### Zu Nummer 4 (§ 10 b EStG)

Bei einer Stiftungsneugründung oder einer größeren Stiftungsdotation kann nach geltendem Recht wegen der Spendenhöchstsätze die Dotation in bestimmten Fällen nur teilweise steuerlich abgezogen werden. Ein vergleichbarer Sachverhalt liegt auch bei größeren Sachzuwendungen — beispielsweise bei der Spende eines wertvollen Gemäldes — vor. Insbesondere um einen Anreiz zur Neugründung und Dotierung von Stiftungen zu geben, soll dieses steuerliche Hemmnis bei erheblichen Dotationen durch die Möglichkeit der Verteilung auf bis zu acht Jahren (davon zwei Jahre Rücktrag und fünf Jahre Vortrag) abgebaut werden. Aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung ist die Regelung nicht auf Stiftungsdotationen beschränkt, sondern auf Großspenden zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke an alle spendenempfangsberechtigten Körperschaften anzuwenden.

Die Mindesthöhe von 100 000 DM für die Einzelspende ist nach dem für die Gründung einer selbständigen Stiftung üblicherweise erforderlichen Mindestkapital ausgerichtet. Die Höhe des Betrags soll auch verdeutlichen, daß mit der Spendenregelung kein genereller Einstieg in eine Verteilung von anderen beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben oder eine grundsätzliche Abkehr vom Grundsatz der Jahresbesteuerung verbunden sein soll. Aus diesen Gründen ist es auch erforderlich, daß die Einzelzuwendung für sich genommen, ohne andere Spenden, den Spendenhöchstsatz überschreitet. Die Regelung hat gegenüber einer gleichmäßigen Verteilung den Vorteil der größeren Flexibilität, allerdings auch den Nachteil der größeren Kompliziertheit. Sie ermöglicht eine Anpassung des Spendenabzugs an steigende oder auch fallende Einkommen bzw. Umsätze und eine Berücksichtigung von zusätzlich zu der Großspende geleisteten Spenden.

**Zu Nummer 5 (§ 52 EStG)**

Die Vorschrift bestimmt den zeitlichen Anwendungsbereich der Änderungen des § 3 Nr. 26, des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 5, des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 9 sowie des § 10b Abs. 1 EStG.

**Zu Artikel 2 (Körperschaftsteuergesetz)****Zu Nummer 1 (§ 9 Nr. 3 KStG)**

Die Änderung entspricht grundsätzlich der Änderung bei der Einkommensteuer. Auf Artikel 1 Nr. 4 wird hingewiesen. Die körperschaftsteuerliche Regelung weicht darin von der einkommensteuerlichen ab, daß sie den zweijährigen Spendenrücktrag nicht zuläßt, aber dafür den Spendenvortrag für sieben statt für fünf Jahre vorsieht. Ein Spendenrücktrag würde in der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals kaum lösbare Schwierigkeiten aufwerfen, die den heute äußerst verwaltungsaufwendigen und sachlich noch nicht befriedigend gelösten Problemen des Verlustrücktrags entsprechen. Dies würde insbesondere bei einem Zusammentreffen von Verlust- und Spendenrücktrag gelten.

**Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 4 KStG)**

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll die Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven auch in den Fällen ausgeschlossen werden, in denen eine bisher steuerpflichtige Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit wird und ausschließlich und unmittelbar besonders förderungswürdigen kulturellen Zwecken dient. Die Änderung entspricht der Ausdehnung der Möglichkeit einer Entnahme zu Buchwerten bei der Einkommensteuer. Auf Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a wird verwiesen.

**Zu Nummer 3 (§ 54 KStG)****Zu Buchstabe a**

Durch das Wohnungsbauförderungsgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) ist § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG in der Weise erweitert worden, daß Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vereine ab 1990 steuerfrei sind, soweit sich ihr Geschäftsbetrieb auf die im Gesetz genannten Tätigkeiten beschränkt. Üben die Unternehmen in geringem Umfang auch andere Tätigkeiten aus, führen diese Tätigkeiten zur partiellen Steuerpflicht. Hinsichtlich der begünstigten Tätigkeit bleibt die Steuerfreiheit erhalten. Übersteigen die Einnahmen aus nichtbegünstigten Tätigkeiten jedoch 10 v. H. der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt.

Nach der Erweiterung des § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG fallen weitere Genossenschaften unter die Befreiungsvorschrift, die bisher steuerpflichtig waren. Der Übergang von der Steuerpflicht in die Steuerfreiheit führt nach § 13 KStG zwangsläufig zur Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven.

Durch die Änderung soll den landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereinen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG die gleiche Optionsmöglichkeit für die Beibehaltung der Steuerpflicht eingeräumt werden, die für die Vermietungsgenossenschaften und -vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG besteht.

**Zu Buchstaben b und c**

Die Vorschrift bestimmt den zeitlichen Anwendungsbereich der Änderungen des § 9 Nr. 3 und des § 13 Abs. 4 KStG.

**Zu Artikel 3 (Gewerbsteuergesetz)****Zu Nummern 1 und 2 Buchstabe b**

**Doppelbuchstabe aa** (§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG)

Die Abzugsfähigkeit der Spenden, die bisher auf solche für wissenschaftliche Zwecke begrenzt ist, wird für die Gewerbesteuer auf Spenden für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke erweitert, soweit sie nach § 10b Abs. 1 EStG und § 9 Nr. 3 Buchstabe a KStG bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer abzugsfähig sind.

**Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 9 Nr. 2 GewStG)**

Die gewerbsteuerliche Doppelbelastung soll auch bei Anteilen am Gewinn einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ausgeschlossen werden, wenn der Gewinnanteil bei der Ermittlung des Gewinns angesetzt worden ist.

**Zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 9 Nr. 5 Satz 2 GewStG)**

Der Rücktrag des Spendenabzugs soll bei der Gewerbesteuer ausgeschlossen werden, damit die Gemeinden schon vereinnahmte Steuerbeträge nicht zurückzahlen müssen.

**Zu Nummer 3 (§ 36 GewStG)**

Die Bestimmung regelt die zeitliche Anwendung der Änderungen.

**Zu Artikel 4 (Bewertungsgesetz)***Zu Nummer 1 (§ 101 BewG)*

Entsprechend der Regelung für Kunstgegenstände und Handschriften im sonstigen Vermögen (vgl. unter Nummer 2) sollen auch solche Kunstgegenstände und Handschriften von der Vermögensteuer befreit werden, die zum Betriebsvermögen gehören. Die Neuregelung führt zugleich zu einer Befreiung von der Gewerbesteuer. Neben den in § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 BewG genannten Voraussetzungen wird zusätzlich gefordert, daß die Kunstgegenstände und Handschriften nicht zur Veräußerung bestimmt sind. Dies entspricht dem bisher bereits in § 109 Abs. 2 Satz 2 BewG enthaltenen Grundsatz, daß Gegenstände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, nur dann nach § 115 BewG ganz oder teilweise von der Vermögensteuer befreit sind, wenn sie nicht zur Veräußerung bestimmt sind.

*Zu Nummer 2 (§ 110 BewG)*

Nach der seit Januar 1986 geltenden Fassung des § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 2 BewG gehören nicht zum sonstigen Vermögen Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von Künstlern geschaffen sind, die im Zeitpunkt der Anschaffung noch leben. Hierdurch werden (mittelbar) zeitgenössische Künstler gefördert. Zusätzlich zu dieser und einer nach § 115 BewG möglichen Befreiung von Kunstgegenständen wird nunmehr eine Befreiung für solche Kunstgegenstände und Handschriften ohne Rücksicht auf ihr Alter und ihren Wert eingeführt, bei denen die Eigentümer durch eine Erklärung gegenüber der von der Landesregierung bestimmten Stelle ihre für mindestens fünf Jahre bestehende Bereitschaft erklären, diese für Ausstellungszwecke inländischer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder regelmäßig öffentlich geförderter juristischer Personen des privaten Rechts unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Vermögensteuerbefreiung soll für die Stichtage gelten, die in den mindestens fünfjährigen Bindungszeitraum fallen. Die Steuerfreiheit stellt ein Äquivalent für diese Bereitschaft dar. Die neueröffnete Befreiungsmöglichkeit soll private Sammler verstärkt dazu veranlassen, ihre Kunstgegenstände und Handschriften der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

*Zu Nummer 3 (§ 124 BewG)*

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

**Zu Artikel 5 (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)***Zu Nummer 1 (§ 29 ErbStG)*

Die Ergänzung des § 29 Abs. 1 ErbStG führt zum Erlöschen der Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer für den Fall, daß ein Beschenkter, Erbe, Vermächtnisnehmer

usw. Vermögensgegenstände innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt an eine gemeinnützige Stiftung, die wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient, weitergibt und er damit im Ergebnis nicht bereichert bleibt. Die Bestimmung ermutigt Erwerber, diese Einrichtungen durch solche Zuwendungen zu fördern, und stellt sie insoweit von einer Belastung mit Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer frei. Damit das Einkommen aus dem Vermögen der Stiftung ungeschmälert den begünstigten Zwecken zugute kommen kann, werden solche Stiftungen ausgenommen, die Leistungen im Sinne des § 58 Nr. 5 AO an den Erwerber oder seine nächsten Angehörigen zu erbringen haben.

Eine doppelte Begünstigung des Erwerbers durch Freistellung von Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer und gleichzeitigen Spendenabzug bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für dieselbe Zuwendung ist ausgeschlossen, da der Empfänger mit der Geltendmachung des Spendenabzugs eine Minderung eigenen Vermögens darlegt. Die unwiderrufliche Erklärung über die Höhe des Spendenabzugs dient der Verfahrensvereinfachung.

*Zu Nummer 2 (§ 37 ErbStG)*

Die Vorschrift regelt den Anwendungszeitpunkt.

**Zu Artikel 6 (Abgabenordnung)***Zu Nummer 1 (§ 47 AO)*

Die Ergänzung des Klammerzusatzes ist eine Folge der Einführung des § 224 a.

*Zu Nummer 2 (§ 224 a AO)*

Die neue Vorschrift ermöglicht zur Tilgung von Steuerschulden die Hingabe von besonders wertvollem Kulturgut an Zahlungs Statt. Steuern sind Geldleistungen zur Erzielung von Einnahmen (§ 3 AO), die zur Deckung von Haushaltsausgaben zur Verfügung stehen müssen. Die Hingabe von Kulturgut an Zahlungs Statt kann daher nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen, zumal die Parlamente in der Regel für den Ankauf von Kulturgut Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.

Die Beschränkung auf Erbschaft- oder Vermögenssteuerschulden hat ihren Grund darin, daß das Aufkommen aus diesen Steuern ausschließlich den Ländern zusteht. Durch die Annahme von Kulturgut an Zahlungs Statt werden daher nur die Steuereinnahmen der Körperschaft geschmälert, die das Kulturgut erwirbt. Von der Einbeziehung von Steuern, die gemäß Artikel 106 Abs. 3 GG dem Bund und den Ländern gemeinsam zustehen (z. B. Einkommensteuer), ist wegen der hiergegen bestehenden haushalts- und finanzverfassungsrechtlichen Bedenken abgesehen worden.

Absatz 1 trifft die Grundregelung. Die Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger über die Annahme an Zahlungs Statt wird durch öffentlich-recht-

lichen Vertrag abgeschlossen. Auf diesen finden ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung (vgl. auch § 62 VwVfG). Der Abschluß der Vereinbarung steht im freien Ermessen der Beteiligten. Um sicherzustellen, daß die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Erbschaftsteuergesetzes nicht verlorengeht, wird nach Satz 2 fingiert, daß die Hingabe an Zahlungs Statt keine Veräußerung mit der Folge der Nachversteuerung darstellt.

Absatz 2 regelt die Einzelheiten des Vertragsschlusses. Das Vertragsangebot kann bis zur Tilgung der Steuerschulden unterbreitet werden. Es ist aus praktischen Erwägungen an die örtlich zuständige Finanzbehörde zu richten. Die Entscheidung, ob es angenommen wird, soll jedoch von der obersten Landesfinanzbehörde getroffen werden. Der Vertrag bedarf außerdem der Zustimmung des Kultusministeriums, um dessen Sachkunde zu nutzen.

Nach Absatz 3 tritt die Tilgungswirkung erst mit der Übertragung des Eigentums an das Land ein. Satz 2 regelt die Auswirkung auf den Länderfinanzausgleich.

Nach Absatz 4 kann die Steuerschuld für die Dauer der Vertragsverhandlungen gestundet werden. Dabei kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint. Kommt es zu einer Vereinbarung über die Hingabe der Kunstwerke an Zahlungs Statt, wird auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet.

**Zu Artikel 7** (Umsatzsteuergesetz)

*Zu Nummer 1* (§ 4 Nr. 7 UStG)

Durch die Änderung wird zunächst erreicht, daß die Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften an land- und forstwirtschaftliche Betriebe in bestimmten Fällen von der Umsatzsteuer befreit

wird. Darüber hinaus wird auch die Gestellung von Arbeitskräften an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung von der Umsatzsteuer befreit. Im letzten Falle ist eine Beschränkung auf Leistungen an die land- und forstwirtschaftlichen Träger der Sozialversicherung aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht möglich.

*Zu Nummer 2* (§ 12 Abs. 2 UStG)

Die aufgehobenen Vorschriften regelten die Steuerermäßigung für die nach Nummer 1 nunmehr steuerbefreiten Leistungen.

**Zu Artikel 8** (Vermögenssteuergesetz)

*Zu Nummer 1* (§ 3 VStG)

Anpassung an die Änderung des § 54 Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz durch Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a.

*Zu Nummer 2* (§ 25 VStG)

Die Vorschrift regelt den Anwendungszeitpunkt.

**Zu Artikel 9** (Berlin-Klausel)

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 10** (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Kultur- und Stiftungsförderungsgesetzes.

